

# INFORMATIONSPFLICHT DER SWICA GESUNDHEITSORGANISATION.

Gemäss Art. 45 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Der Artikel 45 des Versicherungsaufsichtsgesetzes verpflichtet die Versicherungsberaterinnen und -berater, Auskunft über ihren Namen, die Haftung und den Umgang mit Personendaten zu geben sowie darüber, ob die Vermittlung gebunden oder ungebunden erfolgt (und falls Ersteres, Angaben zum Versicherer zu machen).

## ANGABEN ZUR SWICA-MITARBEITERIN/ZUM SWICA-MITARBEITER

Name

Vorname

Organisationseinheit

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Vertragsbeziehung Angestellte/r der SWICA Krankenversicherung AG, Römerstrasse 37, 8400 Winterthur

Ihre Beraterin/Ihr Berater (gebundene Vermittlerin/gebundener Vermittler) ist arbeitsvertraglich bei der SWICA Krankenversicherung AG angestellt und vermittelt Versicherungsprodukte der SWICA Krankenversicherung AG (Römerstrasse 37, 8400 Winterthur) und der SWICA Versicherungen AG (Römerstrasse 37, 8400 Winterthur).

## ANGABEN ZUR AUS- UND WEITERBILDUNG

Ihre Beraterin/Ihr Berater verfügt über die erforderlichen Kompetenzen für eine fachgerechte Beratung. Der Branchenmindeststandard wird aktuell im Rahmen der VAG-Revision etabliert und per 1. Januar 2026 (gesetzliche Übergangsfrist gem. VAG) in Kraft treten.

## ANGABEN ZUR HAFTUNG UND ZUM UMGANG MIT PERSONENDATEN

Die Haftung für Nachlässigkeiten, Fehler oder unrichtige Angaben im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit übernimmt die SWICA Krankenversicherung AG (insbes. für Haftung nach Art. 55 OR) bzw. SWICA Versicherungen AG (insbes. für die Haftung aus der Vermittlertätigkeit). Alle im Zusammenhang mit dem Versicherungsantrag erhobenen Personendaten werden vor allem zu Beratungszwecken, für die Antragsprüfung, Risikobewertung, Vertragsabwicklung, Policierung, Vertragsverwaltung und, sofern die betroffene Person darin eingewilligt hat resp. nicht widerrufen hat, zu Marketingzwecken verwendet. Die genannten Versicherer verpflichten sich, beim Einsehen und Bearbeiten der Daten alle Vorkehrungen zur Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu treffen. Personendaten werden in der Regel in elektronischer und/oder in Papierform aufbewahrt. Wenn der Risikoträger nicht die SWICA Krankenversicherung AG bzw. SWICA Versicherungen AG ist, werden die Versicherungsanträge sowie die in den Versicherungsanträgen erfassten Daten mit den Drittversicherern, mit denen die SWICA Krankenversicherung AG bzw. die SWICA Versicherungen AG eine Vertriebskooperation eingegangen sind (z.B. Europäische Reiseversicherung, Coop Rechtsschutz AG, Simpego Versicherungen AG) ausgetauscht. Weitere Informationen dazu, welche Daten SWICA zu welchen Zwecken bearbeitet, können der aktuellen Datenschutzerklärung ([swica.ch/datenschutz](https://www.swica.ch/datenschutz)) entnommen werden.